

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 14. April 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 03/2021 über weitergehende Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII, in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
Hier: Pflicht zur Durchführung von Antigen-Schnelltests **S. 67**
2. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 04/2021 vom 11.03.2021 über weitergehende Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII, in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19
Hier: Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests **S. 69**
3. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 05/2021 vom 19.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler zwischen Deutschland und Polen bei Erklärung zum Hochinzidenzgebiet **S. 73**
4. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 06/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler zwischen Deutschland und Polen bei Erklärung zum Hochinzidenzgebiet;
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 19.03.2021 **S. 74**
5. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 07/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage **S. 76**
6. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 08/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: erweiterte Schutzmaßnahmen aufgrund eines Inzidenz-Wertes von zuletzt über 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohner*innen **S. 77**
7. Wiederholung der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 09/2021 vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: weitere Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage **S. 80**
8. Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 10/2021 vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)
Hier: Änderung von Anordnungen aus der Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 29. März 2021 (Beendigung der Erleichterungen) **S. 81**
9. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 **S. 83**
10. Öffentliche Bekanntmachung – Tierseuchenallgemeinverfügung zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021 mit Stand vom 25.03.2021 **S. 86**
11. Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Erben nach Karl-Heinz Rau und Erben nach Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau) **S. 89**
12. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See/Markendorfer Wald“ – Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 4. Februar 2021 **S. 89**
13. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 17. Sitzung am 25.03.2021 **S. 90**
14. Öffentliche Bekanntmachung – Integriertes Stadtentwicklungskonzept Frankfurt (Oder) – Fortschreibung 2020 bis 2030 (INSEK 2020 - 2030) **S. 91**
15. Öffentliche Bekanntmachung – Integrierte Teilräumliche Konzepte (ITK) Frankfurt (Oder) – Fortschreibung 2020 **S. 91**
16. Bekanntmachung Liste der Fundtiere – Stand 01.03.2021 **S. 92**

Ende des Amtlichen Teils

AMTLICHER TEIL

Wiederholung der Bekanntmachung

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 03/2021 vom 11.02.2021 über weitergehende
Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im
Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit
stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII,
in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe
und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Hier: Pflicht zur Durchführung von Antigen-Schnelltests

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 22.01.2021 (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 7) wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I.

- Die Betreiber von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII und vom Internat der Sportschule Frankfurt (Oder), vom Internat des ÜAZ Frankfurt (Oder) und vom Internat „Haus Einstein“ in Frankfurt (Oder) haben die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien ausschließlich dann für die Tätigkeit in den Einrichtungen zuzulassen, sofern diese zweimal wöchentlich das Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 nachgewiesen haben. Satz 1 gilt gleichermaßen für Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgaben der ambulanten Erziehungshilfe sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss entweder mittels eines Spucktestes, alternativ mittels eines POC-Antigen-Schnelltests zweimal wöchentlich und zwar in der Regel jeweils montags und donnerstags vorgenommen worden sein.

Die in den Einrichtungen gem. Satz 1 und 2 tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben an den von ihren Arbeitgebern angebotenen Testungen mitzuwirken oder selbst die Durchführung der 2 mal pro Woche durchgeführten Tests in geeigneter Weise nachzuweisen.

- Die Nachweise sind durch die Träger auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Kindertagespflegepersonen verwahren die Testergebnisse bei sich und haben diese auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
- Ein positives Testergebnis ist unverzüglich durch die Einrichtung gem. Nr. 1 Satz 1 und 2 bzw. für private Tagespflegepersonen und in der Erziehungshilfe tätige Personen durch diese selbst auf dem als **Anlage 1** beigefügten Formular zu vermerken und dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

II. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 17.02.2021 in Kraft.
- Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.03.2021 außer Kraft.

IV. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, Oderturm 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1: Meldeformular – Meldepflichtige Krankheit
gem. § 6 IfSG (zu I. 3.) (siehe Seite 70)

René Wilke
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 03/2021 vom 11. Februar 2021**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.455 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt mit 39,83 nach wie vor über der entsprechenden höchsten Inzidenz, die während der 1. Welle der Pandemie im Zeitraum März/April 2020 in Frankfurt (Oder) erreicht worden war.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehen-

den akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die

Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag

insbesondere der Einsatz von Antigen-Schnelltests, hier in Form der Erteilung von Auflagen zur Fortführung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII), sein. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Der Entwicklung von steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer vergleichbaren oder höheren Inzidenz zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründungen der verschiedenen SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt, dass eine deutliche Reduktion der Neuinfektionen bisher noch nicht erreicht wurde. Eine weiter zunehmende Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Durch infizierte Kinder wird das Virus in die Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt neben Schülerinnen und Schülern insbesondere auch für Kinder in Kindertagesstätten, bei denen zwar kein hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG). Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt.

Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich. Mit der Gewährung des Notbetriebes ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen worden.

In den Begründungen der SARS-CoV-2-EindV heißt es, dass diese dazu dienen, eine akute Gesundheitsnotlage im Land Brandenburg zu vermeiden. Da das Infektionsgeschehen mittlerweile so weit fortgeschritten ist, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung immer weniger möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht mehr allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sollte eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Da das Ziel nicht erreicht werden konnte, wurde mit der 4. SARS-CoV-2-EindV bereits der Schul- und Hortbetrieb eingeschränkt. Nunmehr verbleibt als ein wirksames Mittel zunächst der Einsatz von Antigen-Schnelltests.

Um einen zusätzlichen Schutz vor dem Eintrag der Infektion zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine vorhandene Ansteckungsfähigkeit von Erzieherinnen und Erziehern so zeitnah wie möglich vor dem Besuch zu erkennen. Hintergrund ist die Möglichkeit der schnellen Entwicklung einer Ansteckungsfähigkeit von unerkannt infizierten Personen. Daher ist es erforderlich, festzulegen, dass ein Antigen-Schnelltest, dessen Ergebnis ca. 15 Minuten nach der Abstrichentnahme vorliegt, zweimal wöchentlich vor Arbeitsbeginn erfolgt und negativ sein muss.

Ein positiver Schnelltest erfasst den Großteil der Virusträger, vor allem die Personen mit hoher Viruslast, die für die Weiterverbreitung hauptsächlich verantwortlich sind. Diese sind von der Tätigkeit ausgeschlossen, veranlassen für sich einen sofortigen Folgeabstrich zur Labordiagnostik mittels PCR-Test und begeben sich in Isolation.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbten Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Testauflage ist insgesamt angemessen, weil die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird nicht gravierend eingeschränkt; der Gesundheitsschutz der übrigen Erzieherinnen und Erzieher sowie der Kinder wird beachtet.

Zusammen mit dem nach wie vor sehr hohen Infektionsgeschehen u. a. in Alten- und Pflegeheimen und der noch nicht abschließenden Bewertung der tatsächlich erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen sowie der noch sehr angespannten Lage in den Krankenhäusern ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 15.03.2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung oder Verlängerung der Maßnahme führen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

Wiederholung der Bekanntmachung

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 04/2021 vom 11.03.2021 über weitergehende
Maßnahmen in Kindertagesbetreuungsangeboten im
Sinne des Kindertagesstättengesetzes, in Einrichtungen mit
stationären Angeboten der Erziehungshilfe gemäß SGB VIII,
in ambulanten Leistungsangeboten der Erziehungshilfe
und Angeboten der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII
sowie Internaten im Zusammenhang mit der Ausbreitung
des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19**

Hier: Auflagen für die Fortführung des Betriebs durch
Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 06.03.2021 (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Testungen von Beschäftigten**1. Die Betreiber**

- von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie
- von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII und
- vom Internat der Sportschule Frankfurt (Oder),
- vom Internat des ÜAZ Frankfurt (Oder) und
- vom Internat „Haus Einstein“

in Frankfurt (Oder) haben die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien ausschließlich dann für die Tätigkeit in den Einrichtungen zuzulassen, sofern diese das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 nachgewiesen haben.

Die Nachweise über die Testergebnisse müssen für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zweimal in der Kalenderwoche, in der Regel jeweils montags und donnerstags, geführt werden.

Satz 1 und 2 gelten gleichermaßen für Träger der Jugendhilfe in Bezug auf Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgaben der ambulanten Erziehungshilfe sowie der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, welche unmittelbaren Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Familien haben.

Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung muss mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Test zur Eigenanwendung durch Laien vorgenommen worden sein.

2. Die Nachweise sind durch die Träger auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen. Kindertagespflegepersonen verwahren die Testergebnisse bei sich und haben diese auf Anforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.
3. Ein positives Testergebnis ist unverzüglich durch die Einrichtung gem. Nr. 1 Satz 1 und 2 und für private Tagespflegepersonen sowie in der Erziehungshilfe tätige Personen durch diese selbst auf dem als Anlage 1 beigefügten Formular zu vermerken und dem Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zu übermitteln.

II. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie tritt am 16.03.2021 in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 12.04.2021 außer Kraft.

IV. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, Oderturm 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1: Meldeformular – Meldepflichtige Krankheit
gem. § 6 IfSG (zu Pkt. I., Nr. 3) (siehe Seite 70)

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 15.03.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 04/2021 vom 11. März 2021

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.521 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt mit 22,51 nach wie vor über der entsprechenden höchsten Inzidenz, die während der ersten Welle der Pandemie im Zeitraum März/April 2020 in Frankfurt (Oder) erreicht worden war.

Das Robert Koch-Institut kommt zu der Schlussfolgerung, dass es sich nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation handelt. Demgemäß wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch eingeschätzt. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021).

Problematisch ist auch die besorgniserregende Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten des SARS-CoV-2-Virus, die zunächst im Ausland, insbesondere im Vereinigten Königreich, in der Republik Südafrika und in der Föderativen Republik Brasilien detektiert wurden (insbesondere die Varianten B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28; RKI, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 26. Februar 2021; RKI, Übersicht und Empfehlungen zu besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvarianten, Stand: 17. Februar 2021). Die neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten, die noch leichter übertragbar sind und eine höhere Reproduktionszahl aufweisen als das bisher verbreitete SARS-CoV-2-Virus, breiten sich auch im Land Brandenburg aus.

Nachdem die Anzahl der durchschnittlichen täglichen Neuinfektionen und damit die 7-Tagesinzidenz nach der zweiten Welle seit Anfang des Jahres 2021 in Deutschland und Brandenburg stetig zurückging, blieben die Werte seit Anfang Februar 2021 zunächst auf etwa gleichem Niveau und steigen seit wenigen Wochen wieder an. Nach Ansicht des RKI-Präsidenten bestehen ganz klare Anzeichen dafür, dass in Deutschland die dritte Welle schon begonnen hat (tageschau online; 11.03.2021). Im Land Brandenburg liegt die 7-Tagesinzidenz aktuell bei einem Wert von 66,9 und deutschlandweit bei 69,1. Dies lässt die begründete Annahme zu, dass auch in Frankfurt (Oder) die Fallzahlen wieder deutlich ansteigen könnten.

Nach § 28a Abs. 2 Sätze 2 und 4 ff. IfSG gilt: *„Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. [...] Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb eines Schwellenwertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.“*

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG kann eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die

Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag

die Erteilung von Auflagen zur Fortführung des Betriebes von Gemeinschaftseinrichtungen (Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kitagesetzes des Landes Brandenburg sowie von stationären Einrichtungen nach dem SGB VIII), hier in Form des Einsatzes von PoC- Antigen-Schnelltests oder zugelassenen Tests zur Eigenanwendung durch Laien, sein. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Aufgrund des eingeräumten Ermessens nach § 28a Abs. 2 IfSG für den Fall einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen ist die vorliegende Allgemeinverfügung aus den nachfolgend wiedergegebenen Erwägungen erlassen worden.

Der Entwicklung von steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die zur Jahreswende 2020/2021 beobachteten Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist. Im Allgemeinen Teil der Begründung der Siebten SARS-CoV-2-EindV wird ausgeführt:

„Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, zur effektiven und nachhaltigen Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus die Strategie einer möglichst umfassenden Unterbrechung der Infektionsdynamik in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen zu verfolgen. Anderenfalls ist damit zu rechnen, dass sich das Infektionsgeschehen wieder beschleunigt und es erneut zu einem exponentiellen Anstieg der Neuinfektionen und damit auch zu einer starken, sich beschleunigenden Zunahme schwerer und auch tödlicher Krankheitsverläufe kommt, sodass letztlich eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr ausgeschlossen werden kann.“

In den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Durch infizierte Kinder oder Beschäftigte und die Ansteckungsgefahr untereinander kann das Virus in eine größere Anzahl von Familien und von dort weiter in Arbeitsstätten und z. B. Krankenhäuser sowie Pflegeheime mit besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen verbreitet werden. Da es bereits mehrere Tage vor Auftreten erster Krankheitssymptome bei Infizierten zu einer unbemerkten Ausschüttung von hohen Virusmengen kommen kann, müssen weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, die das Risiko der Ansteckung Dritter deutlich vermindern. Dies gilt insbesondere auch für Kinder in Kindertagesstätten, bei denen zwar kein hohes Risiko eines ernsthaften Krankheitsverlaufes besteht, die jedoch in gleicher Weise wie andere Personen eine Ansteckungsquelle darstellen (Ausscheider i. S. d. IfSG). Die in der Anfangszeit der Pandemie noch vertretene Auffassung, dass jüngere Menschen keine maßgebliche Ansteckungsquelle des Infektionsgeschehens darstellen, hat sich nicht bestätigt.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin so beschrieben werden muss, dass die genauen Ansteckungsquellen bei einer Vielzahl von Fällen nicht eindeutig ermittelbar sind und eine Rückverfolgung nicht immer möglich erscheint, kann die Pandemiebekämpfung nicht allein bzw. vor allem bei sog. „Haupttreibern“ ansetzen. Die zügige Unterbrechung der Infektionsdynamik in einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sollte in der zweiten Welle eine erneute allgemeine Schließung von Schulen und Kindergärten sowie weiterreichende Beeinträchtigungen der Wirtschaft vermeiden. Da das Ziel nicht erreicht werden konnte, wurden mit den zuletzt erlassenen SARS-CoV-2-EindV der Schul- und Hort- sowie tlw. Kitabetrieb jedoch stetig weiter eingeschränkt und zuletzt nur schrittweise behutsam und lediglich in Teilen wieder ermöglicht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit soll das Mittel der erneuten zeitweisen Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen (bei einer bloßen Notbetreuung) zunächst vermieden werden. Die mit dieser Allgemeinverfügung stattdessen erfolgte Erteilung einer Auflage für die Fortführung des Betriebs durch Anordnung der Durchführung von Antigen-Schnelltests ist aktuell ein geeignetes und erforderliches, zugleich aber milderes und dennoch wirksames Mittel.

Um einen zusätzlichen Schutz vor dem Eintrag der Infektion zu gewährleisten, ist es erforderlich, eine vorhandene Ansteckungsfähigkeit von Erzieherinnen und Erziehern so zeitnah wie möglich vor dem Besuch zu erkennen. Hintergrund ist die Möglichkeit der schnellen Entwicklung einer Ansteckungsfähigkeit von unerkannt infizierten Personen. Daher ist es erforderlich, festzulegen, dass ein Antigen-Schnelltest, dessen Ergebnis ca. 15 Minuten nach der Abstrichentnahme vorliegt, zweimal wöchentlich vor Arbeitsbeginn erfolgt und negativ sein muss.

Ein positiver Schnelltest erfasst den Großteil der Virusträger, vor allem die Personen mit hoher Viruslast, die für die Weiterverbreitung hauptsächlich verantwortlich sind. Positiv Getestete sind von der Tätigkeit vorerst ausgeschlossen, veranlassen für sich einen sofortigen Folgeabstrich zur Labordiagnostik mittels PCR-Test und begeben sich in Isolation.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben über das notwendige Maß hinaus weiter einschränken zu müssen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Die angeordnete Testauflage ist insgesamt angemessen, weil die dadurch entstehenden Nachteile im Verhältnis zum angestrebten Zweck – dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung – nicht außer Verhältnis stehen. Die Tätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird nicht gravierend eingeschränkt; der Gesundheitsschutz der übrigen Erzieherinnen und Erzieher sowie der Kinder wird beachtet. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie mithin nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Zusammen mit dem nach wie vor hohen und voraussichtlich wieder ansteigendem Infektionsgeschehen sowie der noch nicht abschließenden Bewertung der tatsächlich erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen und der sich womöglich wieder zuspitzenden Lage in den Krankenhäusern während einer dritten Welle ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 12.04.2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung oder Verlängerung der Maßnahme führen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzügliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

Wiederholung der Bekanntmachung**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 05/2021 vom 19.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammen-
hang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht für
Grenzpendler zwischen Deutschland und Polen bei
Erklärung zum Hochinzidenzgebiet

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 10 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von Nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (CoronaEinreiseV), § 2 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht

1. Ab dem Zeitpunkt an dem die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV), sind von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV folgende Einreisende aus **Hochinzidenzgebieten** nicht erfasst. Für
 - a) Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, und
 - b) Personen, mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, sowie
 - c) sonstige in dem § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung – SARS-CoV-2-QuarV) genannte Personengruppen in den dort genannten Fällen, die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV erteilt. Soweit in der Kalenderwoche lediglich eine einmalige Einreise für einen Aufenthalt von höchstens 48 Stunden erfolgt, bedarf es lediglich eines Testes.
2. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV sind in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen eines **triftigen Grundes** möglich und bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen.
3. Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung, wenn und solange die Republik Polen zugleich zum Virusvarianten-Gebiet erklärt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV).

II. Testpflicht

Liegt bei Einreise kein – der Nachweispflicht nach Ziffer III Absatz 2 genügender – negativer Test vor, ist die Person nach Ziffer I Absatz 1 verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise sowie

- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a) und b) vor Arbeitsaufnahme,
- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) vor der Wahrnehmung des Zweckes der Einreise

eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen und darf die Arbeit bzw. den Zweck der Einreise erst nach Vorliegen des Testergebnisses auf- bzw. wahrnehmen.

III. Nachweispflicht

1. Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 a) und b) haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) ist ein Nachweis mit sich zu führen, aus dem sich die Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe ergibt (z. B. Schüler-, Studentenausweis, Betreuungsnachweis der Kindertageseinrichtung u. ä.).
2. Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen. Diese Nachweise müssen den Anforderungen nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV genügen, wobei es ausreichend ist, wenn die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme an einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der laufenden Kalenderwoche vorgenommen wurde.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der Geltung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV bzw. einer sie inhaltsgleich ersetzenden Regelung außer Kraft.

VI. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 19.03.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 05/2021 vom 19. März 2021**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mich mit Weisungsschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Grenze zur Republik Polen von 25. Februar 2021 sowie 17. März 2021 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 BbgGDG angewiesen, „die Fälle des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung für den Fall, das die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, im Rahmen einer Allgemeinverfügung“ so zu regeln, wie es Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Brandenburg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzüberschritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg, die Grenzpendler und Grenzgänger beschäftigen, eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

U. a. Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der CoronaEinreiseV. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte. Dies wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die genannten Personengruppen abgeändert.

Mit der Regelung unter Ziffer I Abs. 1 c) der Allgemeinverfügung werden neben Grenzpendler und Grenzgänger nach Ziffer I Abs. 1 a) und b) auch solche weiteren Personengruppen erfasst, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist. Von der Regelung eingeschlossen sind dann unter in der QuarV bestimmten Voraussetzungen z. B. Verwandtenbesuche ersten Grades, Aufenthalte zum Zwecke des Studiums, der Schul- oder Berufsausbildung, zur Wahrnehmung von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten zu beruflichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung.

Die in dieser Allgemeinverfügung dargelegte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als **Virus-Variantengebiet** deklariert wird.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Wiederholung der Bekanntmachung

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 06/2021 vom 26.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutz-gesetz – IfSG) in Zusammenhang
mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht
für Grenzpendler zwischen Deutschland und Polen
bei Erklärung zum Hochinzidenzgebiet;
Änderung der Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 19.03.2021

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 36 Abs. 10 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von Nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (CoronaEinreiseV), § 2 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG), § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Ausnahme von der Test- und Nachweispflicht

1. Für die Zeit in der die Republik Polen zum **Hochinzidenzgebiet** erklärt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 CoronaEinreiseV), sind von § 3 Absatz 2 CoronaEinreiseV folgende Einreisende aus Hochinzidenzgebieten nicht erfasst. Für Personen,
 - a) die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages im Land Brandenburg einer beruflichen Tätigkeit nachgehen,
 - b) mit Wohnsitz in Brandenburg, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrages in der Republik Polen einer beruflichen Tätigkeit nachgehen,
 - c) die sich zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung in das Land Brandenburg einreisen,
 - d) mit Wohnsitz in Brandenburg, die sich zum Zwecke ihres Studiums, ihrer Schul- oder Berufsausbildung in die Republik Polen reisen,
 - e) die zum Zweck des Besuchs von Verwandten ersten Grades, der oder des nicht dem gleichen Haushalt angehörigen Ehegattin oder Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten oder eingetragenen Lebenspartnerin oder eingetragenen Lebenspartners oder zur Ausübung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen,

und die zweimal wöchentlich auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden, wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV erteilt. Soweit in der Kalenderwoche lediglich Einreisen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von höchstens 48 Stunden für Aufenthalte in dieser Zeitspanne erfolgen, bedarf es abweichend von Satz 2 für die betreffenden Personen lediglich eines Testes für diese Woche.
2. Weitere Ausnahmeregelungen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaEinreiseV sind in begründeten **Einzelfällen** bei Vorliegen eines **triftigen Grundes** möglich und bei der Stadt Frankfurt (Oder) zu beantragen.
3. Diese Allgemeinverfügung findet keine Anwendung, wenn und solange die Republik Polen zugleich zum Virusvarianten-Gebiet erklärt ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaEinreiseV).
4. Quarantänevorschriften nach der SARS-CoV-2-QuarV, wie sie beispielsweise für Personen nach Absatz 1 e) bei Aufhalten von über 72 Stunden gelten, bleiben ebenso unberührt, wie bestehende Anmeldepflichten nach der CoronaEinreiseV, die – abgesehen von den dort bestimmten Ausnahmen – regelmäßig bei Einreisen für mehr als 24 Stunden aus Risikogebieten gelten.

II. Testpflicht

Liegt bei Einreise kein – der Nachweispflicht nach Ziffer III Absatz 2 genügender – negativer Test vor, haben die Personen nach Ziffer I Absatz 1 unverzüglich nach der Einreise, jedoch spätestens

- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a), c) und e) vor Arbeitsaufnahme oder Wahrnehmung der Zwecke der Einreise,
- in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 b) und d) nach der Wiedereinreise nach Brandenburg,

eine Testung hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen zu lassen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 a), c) und e) darf die Arbeit oder der Zweck der Einreise erst nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf- oder wahrgenommen werden.

III. Nachweispflicht

1. Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 a) und b) haben bei der Einreise einen geeigneten Nachweis über das bestehende Arbeitsverhältnis im Land Brandenburg bzw. in der Republik Polen mit sich zu führen. In den Fällen der Ziffer I Absatz 1 c) und d) ist ein Nachweis über das bestehende Studien-, Schul-, Berufsausbildungsverhältnis oder über die Kindertagesbetreuung mit sich zu führen. Die Nachweispflicht über das Vorliegen der Voraussetzungen in den Fällen der Ziffer I Absatz 1 e) nach § 4 Abs. 6 CoronaEinreiseV bleibt unberührt.
2. Die Personen nach Ziffer I Absatz 1 sind verpflichtet, Nachweise über durchgeführte Testungen der laufenden Kalenderwoche und der Vorwoche mitzuführen, sobald und soweit diese vorliegen. Diese Nachweise müssen den Anforderungen nach § 3 Absatz 3 CoronaEinreiseV genügen, wobei es ausreichend ist, wenn die den ärztlichen Zeugnissen oder den Testergebnissen zugrunde liegenden Abstrichnahmen an beliebigen Zeitpunkten innerhalb der betreffenden Kalenderwochen – für die die Tests gelten sollen – vorgenommen wurden, soweit bei geforderten zweimal wöchentlichen Tests deren jeweilige Abstrichnahmen mindestens 48 Stunden auseinanderliegen. Sofern die Testungen nach diesen Anforderungen vorgenommen worden sind, können die Testnachweise auch von zur Meldung verpflichteten Personen nach § 8 Abs. 1 IfSG ausgestellt sein, wozu u. a. Leiterinnen und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen gehören (§ 8 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 36 Abs. 1 Nummer 1 und § 33 Nummern 1 und 3 IfSG); darüberhinausgehende Berechtigungen zur Ausstellung von Nachweisen bleiben unberührt.
3. Auf Verlangen der für die Gefahrenabwehr, für die Kontrolle des Grenzverkehrs sowie für den Infektionsschutz zuständigen Behörden sind die Nachweise nach Absatz 1 und 2 diesen vorzulegen.

IV. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Nr. 05/2021 vom 19.03.2021 außer Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf der Geltung der Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 CoronaEinreiseV bzw. einer sie inhaltsgleich ersetzenden Regelung außer Kraft.

VI. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 26.03.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG

**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 06/2021 vom 26. März 2021**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat mich mit Weisungsschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte mit einer Grenze zur Republik Polen von 25. Februar 2021, 17. März 2021 sowie 19. März 2021 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 BbgGDG angewiesen, „die Fälle des § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung für den Fall, das die Republik Polen zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, im Rahmen einer Allgemeinverfügung“ so zu regeln, wie es Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist damit zu rechnen, dass Nachbarländer des Landes Brandenburg zu Hochinzidenzgebieten erklärt werden können. Grenzgänger müssten sich dann vor der Einreise regelmäßig testen lassen. Die Mobilität dieser Personen im Rahmen des erforderlichen Grenzübertritts soll nicht zulasten der Funktionsfähigkeit von Betrieben im Land Brandenburg, die Grenzpendler und Grenzgänger beschäftigen, eingeschränkt werden. Im Zuge der weiteren Verbreitung der Pandemie ist damit zu rechnen, dass Beschäftigte aufgrund einer Erkrankung oder einer Absonderungspflicht nicht zum Arbeitsort kommen können. Die daraus entstehenden Herausforderungen für die Arbeitgeber sollen nicht zusätzlich verschärft werden.

U.a. Grenzpendler und -gänger sind, soweit sie aus Risikogebieten einreisen oder dorthin ausreisen von der Test- und Nachweispflicht nach § 3 Absatz 1 CoronaEinreiseV ausgenommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 der CoronaEinreiseV. Diese Ausnahmemöglichkeit entfällt, wenn das Risikogebiet aufgrund der besonders hohen Inzidenz zum Hochinzidenzgebiet erklärt wird, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaEinreiseV. Grenzpendler und -gänger wären dann nach § 3 Absatz 2 der CoronaEinreiseV zum Nachweis einer Testung vor Einreise verpflichtet, die nicht länger als 48 Stunden zurückliegen dürfte. Dies wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die genannten Personengruppen abgeändert.

Mit den Regelungen unter Ziffer I Abs. 1 c) bis e) der Allgemeinverfügung werden neben Grenzpendler und Grenzgänger nach Ziffer I Abs. 1 a) und b) auch solche weiteren Personengruppen erfasst, für die der Grenzverkehr von überragender Bedeutung ist. Von der Regelung eingeschlossen sind dann unter in der QuarV bestimmten Voraussetzungen z.B. Verwandtenbesuche ersten Grades, Aufenthalte zum Zwecke des Studiums, der Schul- oder Berufsausbildung oder zur Wahrnehmung eines Angebotes der Kindertagesbetreuung.

Die in dieser Allgemeinverfügung dargelegte Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall, dass Polen als **Virus-Variantengebiet** deklariert wird.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen), wenn sie sofort vollziehbar sind. Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstände und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation verschärfen würde.

Wiederholung der Bekanntmachung

**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 07/2021 vom 29.03.2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektions-
schutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-
Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage

Nach § 26 Abs. 2 Siebte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) wird folgendes öffentlich bekannt gegeben.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) lagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner*innen kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Inzidenz-Wert) für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, sodass in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) die folgenden Schutzmaßnahmen ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe für die Dauer von mindestens 14 Tagen angeordnet sind:

1. abweichend von § 4 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
2. abweichend von § 7 Absatz 1 Halbsatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die Durchführung von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
3. abweichend von § 7 Absatz 5 Halbsatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV ist die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet,
4. abweichend von § 8 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV unterliegen alle nicht in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels einer Schließungsanordnung,
5. abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV und Absatz 3 ist der Individualsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig,
6. abweichend von § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr geschlossen.

Hinweis:

Es wird auf folgende Regelung entsprechend § 26 Abs. 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen.

Wird der vorgenannte Inzidenz-Wert von 100 vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung ununterbrochen unterschritten und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) gibt die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt, so endet die Anordnung mit Ablauf des Tages, der auf den vierzehnten Tag der Anordnung folgt.

Anderenfalls verlängert sich die Anordnung um eine Woche. Die Verlängerung endet mit Ablauf des Tages, der auf den siebten Tag der Verlängerung folgt, wenn der Inzidenz-Wert von 100 vom dritten bis zum fünften Tag der Verlängerung ununterbrochen unterschritten wird und die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben hat.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 29.03.2021.

Unterschrift

Wiederholung der Bekanntmachung**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 08/2021 vom 29.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang
mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: erweiterte Schutzmaßnahmen aufgrund eines
Inzidenz-Wertes von zuletzt über 100 Neuinfektionen mit
dem SARS-CoV-2-Virus pro 100 000 Einwohner*innen

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 26 Abs. 1 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) sowie aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

Hiermit werden die Rechtswirkungen der Bekanntmachung Nr. 07/2021 der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29. März 2021 übergangsweise befristet geändert.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- a) alle Personen, die sich auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) aufhalten,
- b) für alle Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels, für Einrichtungen von Betreiber*innen von Dienstleistungen sowie für Kultur- und Freizeiteinrichtungen und für Sportanlagen, die auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) betrieben werden,

soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Verkaufsstellen des Einzelhandels

1. Über die Schutzmaßnahmen von § 8 Absatz 2 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV hinausgehend gilt für den Großhandel und die dort genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels die Vorschrift des § 8 Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur Kund*innen aus demselben Haushalt **pro zwanzig Quadratmeter** sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt **pro dreißig Quadratmeter** zeitgleich aufhalten dürfen.
2. Abweichend von § 8 Absatz 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 Nummer 4 der 7. SARS-CoV-2-EindV und der diesbezüglichen Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.03.2021 Nr. 07/2021 unterliegen über die in § 8 Absatz 2 Satz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels hinaus auch die weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels keiner Schließungsanordnung. Diese weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels können unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV **weiter betrieben** werden.
3. Hinsichtlich der Regelungen zu den weiteren Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels die nach Absatz 2 offen gehalten werden können, sind die in den individuellen **Hygienekonzepten** vorgesehenen geeigneten organisatorischen Maßnahmen dahingehend von den Betreiber*innen zu **überprüfen**, ob aufgrund des erhöhten Infektionsgeschehens lediglich solche Kund*innen nur noch Zutritt zu den Verkaufsstellen erhalten können, die ein **tagesaktuelles Testergebnis** hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorlegen. Diese zusätzliche Maßnahme soll insbesondere dann im Rahmen eines angepassten Hygienekonzeptes von den Betreiber*innen ergriffen werden, wenn trotz der bereits geltenden Schutzmaßnahmen ein

erhöhtes Risiko von Infektionen zwischen Kund*innen als mögliche Ausscheider auch aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten, wie z. B. des längeren Verweilens und/oder der Bildung von Ansammlungen in den Verkaufsstellen, besteht.

III. Sportanlagen unter freiem Himmel

Abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 bzw. Absatz 3 i. V. m. § 26 Abs. 2 Nummer 5 der 7. SARS-CoV-2-EindV und der diesbezüglichen Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.03.2021 Nr. 07/2021 ist die kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel nur mit **bis zu 5 Personen** über dem vollendeten 14. Lebensjahr oder **bis zu 10 Kindern** bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – wobei im letztgenannten Fall begleitendes Funktions- oder Aufsichtspersonal mit bis zu 5 Personen unberücksichtigt bleibt – in dokumentierten Gruppen gestattet.

IV. Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken

1. Abweichend von § 23 Absatz 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 Nummer 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV und der diesbezüglichen Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 29.03.2021 Nr. 07/2021 **bleiben** Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken für den Publikumsverkehr – unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV auf der Grundlage individueller Hygienekonzepte mit geeigneten organisatorischen Maßnahmen – **geöffnet**.
2. Hinsichtlich der Regelung in Absatz 1 gilt Pkt. II Absatz 3 für die individuellen Hygienekonzepte entsprechend.

V. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine abschließende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

VI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt damit in Kraft.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 5. April 2021 außer Kraft.
3. Unbeschadet der befristeten Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Frankfurt (Oder) deren Widerruf im Falle eines verschärften Infektionsgeschehens vor.

VII. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewährt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 29.03.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG

der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 08/2021 vom 29. März 2021

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.664 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt mit 178,35 (Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen) auf dem örtlichen Höchststand während der aktuellen sogenannten dritten Welle der Pandemie. Der mit § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgegebener Grenzwert eines Inzidenz-Wertes von 100 ist seit mindestens drei Tagen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten, sodass aufgrund der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 weitere Schutzmaßnahmen in Kraft treten. Gemäß § 26 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Vor diesem Hintergrund fand eine Bewertung des städtischen Infektionsgeschehens unter besonderer Berücksichtigung der – soweit erkennbar – Infektionsquellen und Infektionscluster statt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt in seiner letzten Risikobewertung zu COVID-19 vom 15. März 2021 die Lage wie folgt ein: „[...] Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. [...] Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen zuverlässig geschützt werden. Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und **beschleunigt** sich aktuell, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. [...] In den meisten Kreisen handelt es sich um ein **diffuses Geschehen**, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. [...] Zahlreiche Häufungen werden vor allem in **Privathaushalten**, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. [...] Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, der Anteil der Variante B.1.1.7 nimmt – mit regionalen Unterschieden – rasch zu. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. [...] Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. [...]“

Nachdem die Anzahl der durchschnittlichen täglichen Neuinfektionen und damit die 7-Tagesinzidenz nach der zweiten Welle seit Anfang des Jahres 2021 in Deutschland, Brandenburg und Frankfurt (Oder) stetig zurückging, blieben die Werte seit Anfang Februar 2021 zunächst auf etwa gleichem Niveau und stiegen seit wenigen Wochen – zuletzt stark (auch unabhängig von den separat zu berücksichtigenden Clustern in verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen) – wieder im Rahmen einer dritten Welle diffus an.

Nach § 28a Abs. 2 Sätze 2 und 4 ff. IfSG gilt: „Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 aus-

gerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.“

Nach Einschätzung des städtischen Gesundheitsamtes tragen z. Zt. weder die kleineren Verkaufsstellen des Einzelhandels (insbesondere die nicht von § 8 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen), noch die kontaktfreien Sportausübungen unter freiem Himmel (§ 12 der 7. SARS-CoV-2-EindV) und ebenso auch nicht die Kultur- und Freizeiteinrichtungen – unter den bereits bis heute geltenden Einschränkungen – im Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) eine besondere Infektionsquelle dar, die es nach dem aktuellen und täglich neu bewerteten Stand erfordern würden, hierfür gegenwärtig zusätzliche beschränkende Maßnahmen zu verfügen, wie es § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorsieht. Dies deckt sich mit den oben zitierten Aussagen des RKI, wonach zuletzt stattdessen andere Lebensbereiche das Infektionsgeschehen deutlich stärker bestimmen.

Die örtliche Einschätzung führt gegenwärtig vielmehr zu der Schlussfolgerung, dass Maßnahmen, wie sie mit § 26 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV außerhalb des öffentlichen Raumes, von Veranstaltungen, privaten Feiern oder Zusammenkünften vorgesehen werden, (noch) nicht geboten sind. Sie werden daher im Rahmen dieser Allgemeinverfügung befristet – nur für kurze Dauer einer Woche – ausgesetzt. Die Befristung dient insbesondere dem Zweck, bei einer sich ändernden Situations- und Lageabschätzung durch das örtliche Gesundheitsamt – spätestens am Samstag, den 03. April 2021 – die genannten Regelungen der Verordnung schnell unmittelbar und vollumfänglich zur Wirkung zu bringen, sofern dies dann geboten ist, um das Ziel der Reduzierung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Der örtliche Abwägungsprozess zwischen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen – welche auch maßgeblich wirksam zur tatsächlichen Erhöhung des Infektionsschutzes beitragen können – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führte dazu, dass für nachfolgende Sachverhalte gegenüber der bisherigen Verordnungslage weitere, situationsangepasste verschärfende Schutzmaßnahmen oder Abweichungen zu ergreifen sind:

- für den Großhandel und solche Verkaufsstellen des Einzelhandels, bei denen bislang anstatt der sonst geltenden Grenze von jeweils 40 Quadratmetern pro Kund*innen aus demselben Haushalt lediglich eine Grenze von 10 Quadratmetern bzw. 20 Quadratmetern (bei mehr als 800 m² Verkaufsfläche) galten, wird es für notwendig erachtet, die Kund*innenzahl weiter zu beschränken (mit einer neuen Grenze von 20 bzw. 30 Quadratmeter pro Kund*innen),
- in den übrigen Verkaufseinrichtungen, die zunächst weiter geöffnet bleiben sollen und für die auch weiterhin eine Grenze von 40 Quadratmeter pro Kund*innen gilt, sowie in den Kultur- und Freizeiteinrichtungen haben die Betreiber*innen ihre individuellen Hygienekonzepte dahingehend zu überprüfen, ob die weitere Schutzmaßnahme „Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses“ als Voraussetzung für die Zutrittsberechtigung zur Einrichtung notwendig wird,
- die überwiegend dem privaten Bereich zuzuordnende Ausübung von kontaktfreiem Sport unter freiem Himmel wird dahingehend eingeschränkt, dass die bisherigen Grenzen der jeweiligen Anzahl von Personen auf Sportanlagen halbiert wird; damit soll ein Mindestmaß an Möglichkeiten für gesundheitsfördernde sportliche Aktivitäten des Einzelnen noch gewahrt bleiben.

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Der Entwicklung von steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die zur Jahreswende 2020/2021 beobachteten Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben über das notwendige Maß hinaus weiter einschränken zu müssen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Zusammen mit dem bereits sehr hohen und u. U. auch noch ansteigenden Infektionsgeschehen sowie der anzunehmenden erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen und der sich womöglich wieder zuspitzenden Lage in den Krankenhäusern während einer dritten Welle ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 5. März 2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer vorfristigen Beendigung oder Verlängerung der Maßnahme führen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstände und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

Dies gilt insbesondere für die in Pkt. II Nr. 1 genannten Einschränkungen hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl an Kund*innen pro Quadratmeter Verkaufsfläche, da gerade im Vorfeld der Ostertage und am Ostersonntag mit einem erheblich gesteigerten Kundenzustrom im Einzelhandel und der damit verbundenen Steigerung der Infektionsgefahr zu rechnen ist.

Wiederholung der Bekanntmachung**der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 09/2021 vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: weitere Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage

Aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 31]) sind veränderte Regelungen in Kraft getreten, die – neben meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 – diese zusätzliche öffentliche Bekanntgabe erfordern. Nach § 26 Absatz 2a der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV) in der nunmehr geltenden geänderten Fassung wird folgendes öffentlich bekannt gegeben.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) lagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner*innen kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Inzidenz-Wert) für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, sodass in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe

der Aufenthalt im öffentlichen Raum
nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet ist
(Ausgangsbeschränkung).

Diese Ausgangsbeschränkung gilt nur in dem Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages.

Triftige Gründe im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die aufgrund meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März geltenden Anordnungen bleiben unberührt und weiterhin wirksam.

Hinweis:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV wurde

a) § 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst, wonach von der – durch meine Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 in Kraft getretenen – Schließungsanordnung, nunmehr Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten ausgenommen sind, deren zugelassene Sortimentssteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle;

b) § 26 Absatz 2 um einen Satz erweitert, wonach an Stelle der – durch meine Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 in Kraft getretenen – Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3

(ALT) § 26 Absatz 2 Satz 1

- Nummer 1 („[...] Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet“) und
- Nummer 3 („[...] Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet“)

in dem Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021 die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten. Diese lauten wie folgt:

(NEU)

- die in § 4 Absatz 1 („[...] Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt“) und
- in § 7 Absatz 5 („Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt“)

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 31.03.2021.

Wiederholung der Bekanntmachung**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
– Nr. 10/2021 vom 31.03.2021 zum Vollzug des Gesetzes zur
Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang
mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)**

Hier: Änderung von Anordnungen aus der Allgemeinverfügung
Nr. 08/2021 vom 29. März 2021 (Beendigung der Erleichterungen)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 26 Abs. 1 Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) sowie aufgrund von § 2 Abs. 3 Satz 4 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) und gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG des Landes Brandenburg wird zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 folgende Allgemeinverfügung erlassen.

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels im Sinne von § 8 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV, die auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) betrieben werden, soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

II. Zutrittsbeschränkungen

Über die Schutzmaßnahmen von § 8 Absatz 2 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV hinausgehend gilt für den Großhandel und die dort genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels die Vorschrift des § 8 Absatz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe, dass sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur Kund*innen aus demselben Haushalt **pro zwanzig Quadratmeter** sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche nur Kundinnen und Kunden aus demselben Haushalt **pro dreißig Quadratmeter** zeitgleich aufhalten dürfen.

III. Sofortige Vollziehung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 2. April 2021 in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 29. März 2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung – mit dem Ablauf des 1. April 2021 – außer Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 5. April 2021 außer Kraft.

V. Begründung

Die Begründung der Allgemeinverfügung kann auf der städtischen Homepage unter „Informationen zum Corona-Virus (Sars-CoV 02)“ – „Allgemeinverfügungen“

<https://www.frankfurt-oder.de/Verwaltung-Politik/Verwaltung/Aktuelles/Informationen-zum-Corona-Virus-Sars-CoV-02-/Allgemeinverf%C3%BCgungen/>

und im Sekretariat des Oberbürgermeisters, 8. Etage, Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 31.03.2021.

Unterschrift

BEGRÜNDUNG**der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)
Nr. 10/2021 vom 31. März 2021**

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

liegen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) kumulativ 1.691 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus seit Beginn der Pandemie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung vor. Die aktuelle 7-Tages-Inzidenz liegt mit 187,00 (Neuinfektionen je 100.000 Einwohner*innen) auf dem örtlichen Höchststand während der aktuellen sogenannten dritten Welle der Pandemie und hat sich damit gegenüber dem Inzidenz-Wert vom 29. März 2021 **weiter erhöht**. Der mit § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgegebener Grenzwert eines Inzidenz-Wertes von 100 ist seit mindestens drei Tagen innerhalb der letzten sieben Tage überschritten, sodass aufgrund der Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 weitere Schutzmaßnahmen in Kraft treten. Gemäß § 26 Absatz 1 der 7. SARS-CoV-2-EindV sollen die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der 7. SARS-CoV-2-EindV hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Vor diesem Hintergrund fand eine erneute Bewertung des städtischen Infektionsgeschehens unter besonderer Berücksichtigung der – soweit erkennbar – Infektionsquellen und Infektionscluster statt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt in seiner letzten Risikobewertung zu COVID-19 vom 15. März 2021 die Lage wie folgt ein: „[...] Es handelt sich weltweit, in Europa und in Deutschland um eine ernst zu nehmende Situation. [...] Ziel der Anstrengungen in Deutschland

ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen zuverlässig geschützt werden. Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und **beschleunigt** sich aktuell, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. [...] In den meisten Kreisen handelt es sich um ein **diffuses Geschehen**, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. [...] Zahlreiche Häufungen werden vor allem in **Privathaushalten**, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. [...] Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, der Anteil der Variante B.1.1.7 nimmt – mit regionalen Unterschieden – rasch zu. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. [...] Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. [...]“

Nachdem die Anzahl der durchschnittlichen täglichen Neuinfektionen und damit die 7-Tagesinzidenz nach der zweiten Welle seit Anfang des Jahres 2021 in Deutschland, Brandenburg und Frankfurt (Oder) stetig zurückging, blieben die Werte seit Anfang Februar 2021 zunächst auf etwa gleichem Niveau und steigen seit wenigen Wochen – zuletzt stark (auch unabhängig von den separat zu berücksichtigenden Clustern in verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen) – wieder im Rahmen einer dritten Welle diffus an.

Nach § 28a Abs. 2 Sätze 2 und 4 ff. IfSG gilt: „Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind.“

Die aktualisierte örtliche Einschätzung führt gegenwärtig zu der Schlussfolgerung, dass Maßnahmen, wie sie mit § 26 Absatz 2 Nummer 4 bis 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV geregelt sind, nunmehr ebenfalls geboten sind. Daher wird die Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 29. März 2021, welche ohnehin befristet und mit dem Hinweis des jederzeitig möglichen Widerrufs versehen war, vorzeitig außer Kraft gesetzt, um das Ziel der Reduzierung des Infektionsgeschehens zu erreichen. Damit wird auch der Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 31. März 2021 entsprochen, in welcher die Stadt Frankfurt (Oder) aufgefordert wurde, die Allgemeinverfügung vom 29. März 2021 aufzuheben und mithin die Regelungen nach § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vollumfänglich in Kraft zu setzen.

Der örtliche Abwägungsprozess zwischen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen – welche auch maßgeblich wirksam zur tatsächlichen Erhöhung des Infektionsschutzes beitragen können – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes führte dazu, dass für nachfolgenden Sachverhalt die situationsangepasste verschärfende Schutzmaßnahme weiterhin ergriffen bleibt:

- für den Großhandel und solche Verkaufsstellen des Einzelhandels, bei denen bislang anstatt der sonst geltenden Grenze von jeweils 40 Quadratmetern pro Kund*innen aus demselben Haushalt lediglich eine Grenze von 10 Quadratmetern bzw. 20 Quadratmetern (bei mehr als 800 m² Verkaufsfläche) galten, wird es für notwendig erachtet, die Kund*innenzahl weiter zu beschränken (mit einer neuen Grenze von 20 bzw. 30 Quadratmeter pro Kund*innen).

Der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) nimmt durch das Gesundheitsamt nach § 2 Abs. 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. mit dem OBG die Aufgaben des Infektionsschutzes auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) als Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Die örtli-

che Zuständigkeit richtet sich daher nach § 4 Abs. 1 OBG, wonach für die Zuständigkeit der Bezirk maßgeblich ist, in dem die schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Aufgrund der bestehenden akuten Infektionslage besteht die Gefahr der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit der Infektion weiterer Personen im hiesigen Stadtgebiet, sodass das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt (Oder) zuständig ist.

Der Entwicklung von steigenden Infektionszahlen muss durch ergänzende wirksame Maßnahmen zügig entgegengetreten werden, um das Risiko weiterer schwerer Erkrankungen mit Covid-19 (bis hin zum tödlichen Verlauf) von Menschen zu minimieren. Dies geschieht auch, um die hinreichende, umfassende ärztliche Versorgung der Bevölkerung weiter sicherstellen zu können, indem die Erkrankungen zurückgeführt werden, damit es zu keiner Überschreitung der Kapazitätsgrenzen der Krankenhäuser und sonstigen ärztlichen Einrichtungen kommt und mithin die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems erhalten bleibt. Die zur Jahreswende 2020/2021 beobachteten Entwicklungen in anderen Landkreisen und kreisfreien Städten zeigen, dass die Überlastung von medizinischen Einrichtungen ein realistisches Szenario ist.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben über das notwendige Maß hinaus weiter einschränken zu müssen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesundheitserhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderlichen Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, sind die hier verfügbaren Auflagen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich.

Zusammen mit dem bereits sehr hohen und u. U. auch noch ansteigenden Infektionsgeschehen sowie der anzunehmenden erhöhten Übertragbarkeit der derzeit kursierenden Virusmutationen und der sich womöglich wieder zuspitzenden Lage in den Krankenhäusern während einer dritten Welle ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geeignet, angemessen und erforderlich.

Die Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 vom 29. März 2021 wird mit Ablauf des 1. April 2021 außer Kraft gesetzt und diese Allgemeinverfügung ersetzend ab dem 2. April 2021 in Kraft gesetzt, da eine noch kurzfristige Umsetzung der damit verbundenen Schließungsanordnung für die betreffenden Verkaufsstellen des Einzelhandels unrealistisch ist.

Diese Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 5. März 2021 befristet. Eine Neubewertung der Lage kann zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.

Begründung zur sofortigen Vollziehung

Die mit dieser Allgemeinverfügung nach § 28 Abs. 1 IfSG angeordneten Maßnahmen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand über den Verlauf der Erkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sind Anordnungen nur dann erfolgversprechend, wenn sie sofort vollziehbar sind (unverzögliche Reduzierung der Infektionszahlen). Der Ablauf von Rechtsbehelfsfristen kann nicht abgewartet werden, weil dies den epidemiologisch unverzüglich notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus entgegenstünde und mithin die in der obigen Begründung dargestellte Gefahrensituation weiter verschärfen würde.

Dies gilt insbesondere für die in Pkt. I und II genannten Einschränkungen hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl an Kund*innen pro Quadratmeter Verkaufsfläche, da gerade im Vorfeld der Ostertage und am Ostersonntag mit einem erheblich gesteigerten Kundenzustrom im Einzelhandel und der damit verbundenen Steigerung der Infektionsgefahr zu rechnen ist.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen
Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder), wird gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein **Kerngebiet**, sowie ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

**Das Kerngebiet erstreckt sich nördlich des Kuhweges, des Rago-
ser Talweges und der Sandfurt und östlich des Frankfurt Weges bis
zur nördlichen Grenze des Stadtkreises, mit der Oder als östliche
Begrenzung.**

**Das gefährdete Gebiet schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder)
ein.**

**Für das gefährdete Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) ord-
ne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung
folgende Maßnahmen an:**

- I. Im gefährdeten Gebiet ist die Jagd nur als Einzeljagd zulässig. Im Kerngebiet gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen dort nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagdausübungsberechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **vorläufig untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen. Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen werden.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagdausübungsberechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für das Kerngebiet ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- XII. Um das Kerngebiet wird eine Umzäunung errichtet.
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.

XIII.

1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet, sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offene Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
2. Von den Verboten nach B. III. Nr. 1 ausgenommen sind
 - a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlichen des direkten Weges,
 - c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
 - d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Im gefährdeten Gebiet gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb des gefährdeten Gebietes, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagdausberechtigten haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen
und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten oder im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder), wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr. 1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)
- § 1 Abs. 1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goeppelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 19.03.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Frankfurt (Oder), Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA), erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenallgemeinverfügung
zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen
Schweinepest bei Wildschweinen vom 19.03.2021
mit Stand vom 25.03.2021**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder), wird gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) nachfolgend angeordnet und bekannt gegeben:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Hausschweinpopulation (und der Wildschweinpopulation) durch Tierseuchen wurden um die Fundorte mit dem positiven Virusnachweis ein **Kerngebiet**, sowie ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Das Kerngebiet erstreckt sich nördlich der Sandfurt, der Goepelstraße und des Kliestower Weges, mit der Oder als östliche Begrenzung und des Frankfurter Weges als westliche Begrenzung bis zur nördlichen Grenze des Stadtkreises.

Das gefährdete Gebiet schließt die gesamte Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Für das gefährdete Gebiet (hierzu zählt auch das Kerngebiet) ordne ich gemäß §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung folgende Maßnahmen an:

- I. Im gefährdeten Gebiet ist die Jagd nur als Einzeljagd zulässig. Im Kerngebiet gilt ein **vorläufiges Jagdverbot** für alle Tierarten. Jagden erfolgen dort nur unter Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) und der Unteren Jagdbehörde.
- II. Jagd ausübungs berechtigte werden zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet und haben eine solche Suche durch andere, durch das VLÜA Frankfurt (Oder) benannte, Personen zu dulden.
- III. Die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist **vorläufig untersagt**. Ausgenommen hiervon sind Weidehaltungen. Von diesem Verbot können auf Antrag Ausnahmen durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) zugelassen werden.
- IV. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind nach Anordnung durch das VLÜA Frankfurt (Oder) durch den Landwirt Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen.
- V. Gegebenenfalls erfolgt die Kadaversuche durch den Einsatz von Hunden und von Hundeführern/Hundeführerinnen mit Schusswaffen und ist in diesem Fall von den Jagd ausübungs berechtigten zu unterstützen und zu dulden.
- VI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) unter der Telefonnummer 0335/5523940 anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
Weitere Möglichkeiten der Anzeige sind über die Leitstelle der Feuerwehr: 0335/5653737 oder die 112, per Tierfund-App sowie per E-Mail unter: vet@frankfurt-oder.de.
- VII. Alle verendeten Wildschweine sind serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- VIII. Bei der Kadaverbergung ist auf die strikte Einhaltung hygienischer Maßnahmen zu achten, um die Verschleppung des Erregers vom Fundort zu vermeiden.

- IX. Personen, Hunde, Fahrzeuge und Gegenstände, die mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Kontakt kommen, sind zu reinigen.
- X. Hunde dürfen im Kerngebiet nicht frei umherlaufen. Es gilt eine Leinenpflicht für Hunde.
- XI. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unschädlich über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH, Neuzeller Straße 29 in 03172 Guben/Bresinchen zu beseitigen.

Für das Kerngebiet ordne ich zusätzlich zu den Maßnahmen des gefährdeten Gebietes folgende Maßnahmen amtstierärztlich an:

- II. Um das Kerngebiet wird eine Umzäunung errichtet.
Diese Zäune sind von den Grundstückseigentümern und -besitzern zu dulden.
- XIII.
 1. Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist verboten. Jeglicher Fahrzeugverkehr in und aus dem Kerngebiet, sowie innerhalb des Kerngebietes ist verboten. Der Personenverkehr im Kerngebiet ist nicht gestattet. Dieses Verbot schließt das Führen und Reiten von Pferden ein. „Offenen Landschaft“ sind Felder, Wiesen und Ackerflächen, alle Bereiche außerhalb geschlossener Ortslagen oder außerhalb von Bebauungszusammenhängen.
Ausnahmen von diesem Verbot können in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag durch das Veterinäramt erteilt werden.
 2. Von den Verboten nach B. III. Nr. 1 ausgenommen sind
 - a) das Befahren oder Betreten des Kerngebietes aufgrund von Gefahr im Verzug,
 - b) Anwohner zum Erreichen und Verlassen ihres Grundbesitzes unter Nutzung ausschließlich des direkten Weges,
 - c) der reguläre Durchgangsverkehr auf den öffentlichen Straßen
 - d) der Fahrzeug- und Personenverkehr innerhalb geschlossener Ortslagen oder innerhalb von Bebauungszusammenhängen sowie
 - e) durch vom Veterinäramt beauftragte Personen mit Befahrungsschein.

Im gefährdeten Gebiet gelten gemäß Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen per Gesetz:

1. An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
2. An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet, innerhalb des gefährdeten Gebietes, werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.
3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben dem VLÜA Frankfurt (Oder) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sämtliche Schweine abzusondern. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
8. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
10. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des VLÜA Frankfurt (Oder) durchzuführen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellten Merkblatt.
11. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
12. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
13. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.
14. Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein
 - a) unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem VLÜA Frankfurt (Oder) anzuzeigen und
 - b) mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem VLÜA Frankfurt (Oder), Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.
15. Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
16. Frisches (Wild-) Schweinefleisch oder ein Fleischerzeugnis aus frischem (Wild-) Schweinefleisch, das (Wild-) Schweinefleisch von im gefährdeten Gebiet erlegten oder im gefährdeten Gebiet gehaltenen Tieren enthält, darf aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).
17. Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels aus dem gefährdeten Gebiet nicht verbracht werden.
18. Schweine dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das VLÜA Frankfurt (Oder).

Auf die §§ 14 d-j der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

A. Die sofortige Vollziehung für die Punkte IV, VI und X wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte I bis III, V, VII bis IX, XI bis XIII) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

Begründung:

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Entsprechend § 1 Abs. 4 AG TierGesG ist das VLÜA Frankfurt (Oder) für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Bei Wildschweinen in Frankfurt (Oder), wurde das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen.

Entsprechend § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um den Fundort als gefährdetes Gebiet festzulegen. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen.

Hierbei sind die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich, um einerseits eine Weiterverbreitung des Virus zu verhindern und andererseits sofort zu erkennen, wenn das Virus bereits weiter verschleppt oder in Schweinebestände eingeschleppt worden ist.

Die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet nach den Nummern I-XIII sind gemäß §§ 14d-j der Schweinepest-Verordnung anzuordnen, um eine Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest über die bereits beschriebenen Übertragungswege zu verhindern bzw. sofort zu erkennen und Maßnahmen einleiten zu können.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für das gefährdete Gebiet Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind (Nr. 1), bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht (Nr. 2) oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben (Nr. 3).

Durch die Umzäunung sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über das Kerngebiet hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten werden und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in einem umzäunten Kerngebiet erfordern. So soll ein Eintrag in weitere durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Unter Anwendung des § 14d Abs. 5c SchwPestV wurden durch das Veterinäramt im Kerngebiet das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft untersagt.

Hintergrund dieser Maßregel ist zum einen keine Störung der Tiere, insbesondere des Schwarzwildes, zu verursachen, um keine Verschleppung des Virus aus dem Kerngebiet zu begünstigen, als auch andererseits keine unerkannte Verbreitung des Virus über indirekte Übertragungswege durch eine Vielzahl von Privatpersonen zu befördern. Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf. Im blutverseuchten Erdboden ist es bis zu 205 Tage, an Holzteilen bis zu 190 Tage überlebensfähig. Verendetes Schwarzwild ist über viele Wochen, streckenweise bis zu einem halben Jahr infektiös. Die unerkannte Verschleppung des Virus durch Erdreich u. Ä. an Schuhwerk soll durch das Betretungsverbot vermieden werden.

Zudem sollen die Suche und Bergung von infizierten, verendeten Schwarzwildes durch das beauftragte Personal sowie durch das Veterinäramt angeordnete jagdliche Maßnahmen nicht unnötig behindert werden.

Ein Befahren und Betreten der Waldflächen und der offenen Landschaft des Kerngebietes ist nur aufgrund von Gefahr im Verzug zulässig.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter **Punkt I bis III, V, VII bis IX und XI bis XIII** keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Erhebung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für die **Punkte IV, VI und X** ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar.

Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck dieser Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- § 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes – TierGesG)

- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- §§ 1, 3, 3a, 3b, 5, 14 und 14d-j sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder) zu erheben. Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goeppelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder), erhoben werden. Der Widerspruch kann nicht auf elektronischem Weg erhoben werden.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Der komplette Text der Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Frankfurt (Oder) unter www.frankfurt-oder.de einsehbar

Jeder Verdacht auf Erkrankung an Afrikanischer Schweinepest (ASP) ist dem VLÜA Frankfurt (Oder) sofort unter vet@frankfurt-oder.de oder Tel.: 0335-5523940 zu melden.

Die Hotline des **Bürgertelefons** für Auskünfte zum Thema Afrikanische Schweinepest erreichen Sie unter **0335-5653743** oder **0335-5653744**.

Vorsätzliche oder fahrlässige **Zuwiderhandlungen** gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer **Geldbuße bis zu 30.000,00 €** belegt werden.

Frankfurt(Oder), 25.03.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
einer Mitteilung an die Erben nach Karl-Heinz Rau und Erben
nach Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau)**

Sehr geehrte Erben nach Karl-Heinz Rau,
Sehr geehrte Erben nach Hans-Joachim Reinhold Schulz (geb. Rau),

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung unter folgender Anschrift einsehen:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin
Dipl.-Ing. Sylvia Hutengs
Weißdornstraße 55
15236 Frankfurt (Oder)
Mein Zeichen: 202106

Frankfurt (Oder), 12.03.2021

Mit freundlichen Grüßen
S. Hutengs

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Fauler See/Markendorfer Wald“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
vom 4. Februar 2021

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fauler See/Markendorfer Wald“ vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 150), die durch Artikel 13 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl. II Nr. 41) geändert worden ist, wurde durch Artikel 2 der Neunten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 19. Januar 2021 (GVBl. II Nr. 6) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden nach dem Wort „Hydrocharitions“ das Komma und die Wörter „Dystrophen Seen und Teichen,“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Rotbauchunke (Bombina bombina) und“ werden gestrichen.
 - b) Das Wort „Arten“ wird durch das Wort „Art“ ersetzt.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 17. Sitzung am 25.03.2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung von sachkundigen EinwohnerInnen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend von der damaligen FDP-Fraktion benannte Personen als sachkundige EinwohnerInnen aus den beratenden Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) abberufen:

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Finanzen

Jürgen Scheel und Paul Büttner

Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

Carolin Zernick und Wolfgang Mücke

Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit,**Soziales und Integration**

Ingrid Schulz und Thomas Köhler

Berufung eines Vertreters des StadtSportBund Frankfurt (Oder) e.V. als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Herr Frederic-Marc Jürgensen

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung.

Abberufung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Herr Jürgen Fritsch

als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Bürgerbeteiligung abberufen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

Fraktion SPD

Stefan Hellmer

für Sigrid Albeshausen

Abberufung und Berufung einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird

Frau Sarah Fox

als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration **abberufen**.

2. Die Stadtverordnetenversammlung **beruft** gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Frau Anja Kreisel

als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit, Soziales und Integration.

Konzept zur Nutzung und baulichen Entwicklung der St.-Marien-Kirche Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Konzept „Bürgerkirche St.-Marien Frankfurt (Oder)“. Damit erkennt die Stadtverordnetenversammlung die mit allen Fachbereichen abgestimmten aus derzeitiger Sicht notwendigen Maßnahmen an.
2. Die zeitliche und finanzielle Umsetzung der Maßnahmen erfolgt abhängig von der Realisierbarkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt über die jeweils aktuelle Haushaltsplanung, inkl. Wirtschaftspläne des Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE sowie der Messe- und Veranstaltungen GmbH.

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Oberbürgermeister, die Kooperationsvereinbarung zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Viadrina abzuschließen.

Der beigefügte Maßnahmeplan wird zur Kenntnis genommen und ist jährlich im Spitzengespräch zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und der Europa-Universität Viadrina zu evaluieren. Die Stadtverordnetenversammlung ist darüber regelmäßig zu informieren.

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Sachverhalte zur Kenntnis genommen:

5. Fortschreibung des Berichtes zur Interkommunalen Zusammenarbeit der Stadt Frankfurt (Oder)**Beteiligungsbericht 2019 der Beteiligungen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)****Antwort zur Kleinen Anfrage 20/KAF/0617 – Verwendung haushälterischer Mittel für Radwege-Infrastruktur****Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0656 – Auswirkungen der im Bau befindlichen Windkraftanlagen bei Müllrose auf den Ortsteil Hohenwalde****Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0658****Fünfter Zwischenbericht der AG "Aufgabenkritik"****Antwort zur Kleinen Anfrage 21/KAF/0664 – Erkenntnisse der Verwaltung über Tätigkeiten des Vereins Utopia e.V.**

Frankfurt (Oder), 07.04.2021

René Wilke

Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Integriertes Stadtentwicklungskonzept Frankfurt (Oder)
– Fortschreibung 2020 bis 2030 (INSEK 2020 - 2030)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 11.02.2021 die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Frankfurt (Oder) für 2020 bis 2030 beschlossen.

Frankfurt (Oder) ist seit Januar 2008 als INSEK-Stadt durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL, ehemals Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, MIR) anerkannt. Damit verbunden ist die Anwartschaft auf Sonderförderungen durch das Land Brandenburg. Die Förderungen sind für die Entwicklung von Frankfurt und die Erfüllung seiner oberzentralen Aufgaben von besonderer Bedeutung. Das INSEK wurde nun für den Betrachtungshorizont 2020 bis 2030 fortgeschrieben.

Das INSEK beinhaltet fachlich übergreifende langfristige Zielvorstellungen und Strategien für die Entwicklung der Stadt Frankfurt (Oder). Es bündelt die vorhandenen sektoralen Planungen und dient als Koordinierungsinstrument auf kommunaler Ebene sowie als Grundlage für das Handeln der Akteur*innen in der Stadt. Es dient der Bewältigung der stadtentwicklungspolitischen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner oberzentralen Funktion. Darüber hinaus ist das INSEK sowie die daraus abgeleitete städtebauliche Zielplanung Voraussetzung für die Gewährung zur Städtebauförderung.

Der Oberbürgermeister wurde mit dem Beschluss über das INSEK 2020 – 2030 beauftragt, dieses dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vorzulegen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann, ebenso wie das INSEK 2020 – 2030, im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden. Das INSEK 2020-2030 wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z / Integriertes Stadtentwicklungskonzept).

Frankfurt (Oder), den 08.04.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Integrierte Teilräumliche Konzepte (ITK) Frankfurt (Oder)
– Fortschreibung 2020**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 11.02.2021 die Integrierten Teilräumlichen Konzepte (ITK) Nord, Berliner Straße, Halbe Stadt, Potsdamer Straße, Süd und Neubereinsinchen als teilräumliche Konzepte des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) für die Fortschreibung 2020-2030 bestätigt. Die Fortschreibung des INSEK 2020-2030 wurde am 11.02.2021 beschlossen.

Neben der Verpflichtung zur Fortschreibung sind – wie beim INSEK – auch zwischenzeitlich erhebliche Änderungen von verschiedenen Rahmenbedingungen Gründe für den Überarbeitungsbedarf. Um auf diese und andere Veränderungen und Neuausrichtungen angemessen und vorausschauend reagieren zu können, bedarf es der Fortschreibung des Planwerks.

Im Jahre 2007 wurden für die Stadtumbaugebiete (StUG) Nord, Süd und Neubereinsinchen sowie Teilbereiche des StUG Zentrum (Berliner Straße, Halbe Stadt) integrierte teilräumliche Konzepte (ITK) erarbeitet. Aufgrund von sich ändernden Rahmenbedingungen wurden diese im Rahmen der Fortschreibung der Stadtumbaustategie 2018 ebenfalls aktualisiert. Dabei ist für die äußeren Stadtumbaugebiete eine umfassende Bestandsaufnahme, Präzisierung der städtebaulichen Leitbilder sowie eine Klassifizierung vorgenommen worden, da sich hier die Umstände seit 2007 stark verändert haben. ITK präzisieren die planerischen Absichten für städtische Teilräume. Sie können auch deckungsgleich zu anderen Gebietskulissen sein, wie im Falle von Frankfurt zu den Stadtumbaugebieten Nord, Süd und Neubereinsinchen sowie zum ehemaligen Stadtumbaugebiet Potsdamer Straße. In ihnen werden in einem Verschnitt die aktuellen Nutzungen mit künftigen Entwicklungsabsichten dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den Bereichen Gebäude, Grün- und Freiflächen sowie Verkehr. Flankierend werden auch die Themen Stadträumliche Lage, Soziale und Technische Infrastruktur sowie die Eigentumsverhältnisse betrachtet. Im Rahmen von SWOT-Analysen werden die ITK-Gebiete bezüglich ihrer Stärken + Potentiale und ihrer Defizite + Risiken bewertet. Neben verbalen Ausführungen erfolgen plangrafische Darstellungen und es werden Maßnahmenlisten erstellt. Die ITK stehen inhaltlich in engem Zusammenhang mit der Stadtumbaustategie, die im Dezember 2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Sie untersetzen das INSEK u. a. teilräumlich und auf niedrigerer Abstraktionsebene (höhere Konkretion).

Der Oberbürgermeister wurde mit dem Beschluss über die Fortschreibung der ITK 2020-2030 beauftragt, diese dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung vorzulegen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann, ebenso wie die Fortschreibung der ITK 2020-2030, im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden. Die Fortschreibung der ITK 2020-2030 wird ergänzend auch in das Internet eingestellt (www.frankfurt-oder.de, Bürgerservice A-Z/Stadtumbauplanungen).

Frankfurt (Oder), den 08.04.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**Liste der Fundtiere – Stand 01.03.2021**

Funddatum	Fundtiere
06.02.2021	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2020
12.02.2021	Widder (Kaninchen), weiblich, schwarz
19.02.2021	Europ. Hauskatze, männlich, rot-weiß, geb. 2020

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, tierheim-eh@web.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.03.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

